

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 16. Februar.

Kampf in der Möbelbranche.

Ausperrung?

Es scheint, als sollte dieses Frühjahr auch unsere Stadt wieder von schweren Lohnkämpfen betroffen werden. In verschiedenen großen Gewerben sind die Tarifverträge abgelaufen und über neue hat noch keine Einigung erzielt werden können. Ja, es besteht auch vielfach nur geringe Hoffnung, so zu einer Verständigung zu gelangen.

So ist ein umfassender Kampf in der Tapezier-, Dekorations- und Möbelbranche fast sicher. Die Forderung der Gehilfen gehen erheblich über das Maß dessen hinaus, was die Arbeitgeber als äußerstes Entgegenkommen vereinbart haben. Die Gehilfen drohen mit Streik, die Arbeitgeber wiederum sind entschlossen, von der Waffe der Ausperrung nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Ueber die gegenwärtige kritische Situation berichtet folgende Zusperrung aus beteiligten Kreisen:

Der Arbeitgeber-Schutzverband für das Tapezierer-, Möbeler- und Dekorationsgewerbe hat mit dem Vorstand der Gehilfen des Verbandes der Tapezierer- und verwandte Berufsgenossen mehrere Sitzungen behufs Abschluß eines neuen Vertrags abgehalten. Trotzdem von Seiten der Meister alles getan ist, um in friedlicher Weise den Tarif zum Abschluß zu bringen, wurden von Seiten der Gehilfen, namentlich der Führer derselben, alle Angebote des Arbeitgeber-Schutzverbandes abgelehnt. Der Vorsitzende der Gehilfen, Herr Adler, erklärte ihre Verammlung hätte die Absicht, bei einem Stundenlohnzuschlag von 4 Pfg., eine Stunde Arbeitszeitverkürzung und einem Minimallohn von 50 Pfg. bestehen zu bleiben.

In der letzten Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes wurde nach längerer Debatte der von seiner Kommission verprochenen Lohn- und Mindestlohnsteigerung zugestimmt und befohlen, falls die Gehilfen die angebotenen Erhöhungen ablehnen sollten, die Ausperrung stattdessen zu lassen. Der Tag derselben wird später bekannt gegeben.

Bei unserer Handelskammer

sind dem öffentlichen Verkehr zugänglich:

1. Die Patentbibliothek in der Auslagestelle. Sie ist seit mehreren Jahren in den Räumen der Handelskammer - Franzstr. 5 - untergebracht. Es sind sämtliche deutsche Patentbibliothek nach Klassen geordnet und bis auf die zuletzt erschienenen gebunden vorhanden. Auch das Patentblatt, in dem die Gebrauchsmusterertragungen veröffentlicht werden, das Blatt für Patente, Muster- und Warenzeichenwesen und das Warenzeichenblatt liegt zur Einsicht für jedermann aus.

2. Die Bücherei. Sie ist eine öffentliche; ein gewisses Verzeichnis der Bücherbestände ist vorhanden und ist 50 Pfg. käuflich. Die Benutzung ist unentgeltlich, die Bücher werden auch ausgeliehen, können aber auch in dem bei Bücherei angelegerten.

3. Lesezimmer eingesehen werden, wo auch nähere Auskunft über die Benutzungsordnung erteilt wird. Neuerdings liegen hier auch der Norddeutsche Submissionsanzeiger und der Ströbinger Submissionsanzeiger aus.

Nach einer Vertagung des Reichsmarineministeriums für die Behörde in diesen Angelegenheiten zu erfolgen, worauf Interessenten besonders hingewiesen werden.

Die Dienststunden der Handelskammer sind von 9-1 Uhr vormittags und 3-6 Uhr nachmittags.

Ausgewiesen.

Dr. H. und Gen. waren wegen ihrer unruhigen Veranlassung aus gewissen Städten und Ortschaften der Provinz Sachsen ausgewiesen worden. Sie entsetzten sich, kehrten aber unter verschiedenen Vorwänden nach den verschiedenen Aufenthaltsorten zurück, weil sie sich dort nur vorübergehend aufhalten wollten und gelobten, sich zu bessern; auch erklärten sie, nur in den Gemeinden, aus welchen sie ausgewiesen seien, ihren Lebensunterhalt finden zu können. Nach erfolgloser Beschwerde der Ausgewiesenen wurde beim Oberverwaltungsgericht, welches in letzter Instanz über die Angelegenheit verhandelt, ein Urteil in Abweisung der Klage erlassen und die Ausgewiesenen wegen der Vorstrafen für gerechtfertigt erklärt und u. a. ausführt, in der Literatur ist es streitig, ob § 2 Nr. 2 des Pr. Gesetzes über die Aufnahme neu-einziehender Personen vom 21. Dezember 1872 noch gelte, welche der Landespolizeibehörde bestimmte Personen, welche zu Zucht- oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstelle, verurteilt worden seien, von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Das Oberverwaltungsgericht sieht auf dem Standpunkte, daß diese Vorschrift noch gelte, sie besage ihm aber nicht auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt.

Anträge zum neuen preussischen Lehrtag.

Zur ersten Landesversammlung, die der Neue Preussische Lehrerverein am 29. und 30. März in Halle abhalten wird, sind seitens des Provinzial- bezw. Bezirksvereinigungen u. a. folgende Anträge eingereicht worden:

Am 1. und 2. des Pr. Gesetzes über die Aufnahme neu-einziehender Personen vom 21. Dezember 1872 noch gelte, welche der Landespolizeibehörde bestimmte Personen, welche zu Zucht- oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstelle, verurteilt worden seien, von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Das Oberverwaltungsgericht sieht auf dem Standpunkte, daß diese Vorschrift noch gelte, sie besage ihm aber nicht auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt.

Lehrerwohnungen

in einer die Lehrer befristenden Weise sobald als möglich geregelt werde. Als beschäftigt sehen wir an:

1. Eine zeitweilige Lehrerwohnung muß fünf Zimmer umfassen, und zwar entweder 3 im Erdgeschoß und 2 im ersten Stock, oder 4 unten und 1 oben. Die Räume haben folgende Grundverhältnisse: 1 Zimmer zu 28 Quadratmeter, 2 Zimmer zu 20 Quadratmeter, 1 Zimmer zu 20 Quadratmeter. Die Küche ist 10 Quadratmeter groß; daran schließt sich eine Speisekammer mit 8 Quadratmeter und ein Abwaschloch. Dringend wünschenswert ist außerdem ein Badezimmer. Außer Badstube und einem geräumigen Keller sind Kloaken und Kucherkammer nötig.

2. Lehrermehrwohnung, Wirtschaftshof und Wirtschaftsgebäude sind vom Klassenraum und Schulhof zu trennen. Der Wirtschafts- hof werde ganz oder teilweise gepflastert und enthalte eine gemauerte Senkgrube.

3. Nicht nur die neu zu errichtenden Lehrermehrwohnungen werden nach diesen gesetzlich festzulegenden Bestimmungen erbaut, sondern auch die alten müssen, soweit es möglich ist, nach ihnen eingerichtet werden.

Anträge der Bezirksvereinigung Magdeburg:

1. Bei der Berufung in die Rektoren- und Hauptlehrerstellen sollen nur die Bewährung im Schulamt und das Dienstalter entscheidend sein. In keinem Falle aber darf sie davon abhängig gemacht werden, daß der Betreffende Inhaber eines Kirchenamtes ist.

2. Lehrer an einstufigen, erste Lehrer an zweistufigen Schulen, Hauptlehrer und Rektoren werden nach zehnjähriger einwand- freier Dienstzeit dem Kreis- und Schulinspektor direkt unterstellt.

3. Die Agitationskommission des Landesverbandes ist aufzuheben. Die ferner eingehenden Agitationsgebühren fließen in die Bezirks- bezw. Provinzialkassen derjenigen Bezirks- bezw. Provinzialver- bände, denen sie entfallen. Die Landesverbandskassen best ihre Ausgaben durch Beiträge.

4. Der Vorstand des Neuen Preussischen Lehrervereins be- antragt beim Vorstand des Deutschen Lehrervereins die Auf- nahme des Neuen Preussischen Lehrervereins in den Deutschen Lehrerverein.



Ueberweisungen

abonnierter Exemplare nach auswärts bitten wir im eignen Interesse der geehrten Auftraggeber

: spätestens 3 Tage :

vor der Abreise schriftlich bei uns aufzugeben, andernfalls Verzögerungen unvermeidlich sind.

Die Ueberweisungsgebühren mit 40 Pfg. pro Monat bitten wir im

voraus zu entrichten,

da nach Verfügung des Reichspostamts nicht vorausbezahlte Ueberweisungen keine Beförderung erhalten.

Abonnements-Abteilung der „Saale-Zeitung“.

Fernsprecher 1133.



Automatenschwindel.

Seit einigen Jahren, besonders aber in der letzten Zeit lassen gewisse Berliner Firmen durch Reisende oder Agenten Warenautomaten in der Weise vertreiben, daß zwar der Automat unentgeltlich geliefert wird, daß aber von den Abnehmern die Füllungen zu bezahlen sind. Der Automat bleibt bis zur Abnahme der bestellten Füllungen Eigentum der liefernden Firma. Darin wäre an und für sich noch keine unlaute Handlung zu erblicken. Aber der Schlussschein, den die Abnehmer bei der Bestellung unterschreiben müssen, lautet über ein so großes Quantum der zur Füllung der Automaten bestimmten Waren, daß es jahrelang dauert, bis die Abnehmer, bei denen der Automat aufgestellt ist, die nach dem Schlussscheine abzunehmenden Füllungen verkauft oder - nicht verkauft haben. Die Abnehmer dieser Automatenfüllungen, meist kleinere Gewerbetreibende, besonders alleinstehende Frauen, die ein kleines offenes Geschäft betreiben, lernen beim Abschluß des Geschäfts den Inhalt des Schlussscheines nicht kennen. Der Schlussschein wird ihnen von dem Reisenden oder Agenten nicht ordnungs- gemäß vorgelesen; wenn jemand ihn aber selbst lesen will, wird er fortgesetzt von dem Reisenden unterbrochen, damit er die in dem Schlussscheine aufgeführten großen Waren- mengen oder die vertriehten Geschäftsnisse - u. a., daß Berlin als Erfüllungsort zu gelten habe - nicht wahr- nimmt.

Es sind dem Deutschen Zentralverband für Handel und Gewerbe (mit dem Sitz in Leipzig) eine Anzahl Fälle be- kannt geworden, wo betrieblie kleine Gewerbetreibende durch die drückenden Zahlungsverpflichtungen, die zu ihren Ein- nahmen in gar keinem Verhältnis stehen, um ihre Existenz gebracht worden sind. Von den Berliner Gerichten - in Berlin pflegen die fraglichen Firmen zu klagen, weil Berlin als Erfüllungsort in den Schlussscheinen bezeichnet ist - sind, soweit uns bekannt ist, die drückenden Gewerbetreibenden fast immer zur Abnahme der Waren und zur Zahlung der über ihre Mittel hinausgehenden Kaufsumme verurteilt worden. Der Einwand, daß ein solches Geschäftsgeschäft gegen die guten Sitten verstoße und darum das Kaufgeschäft als nichtig anzusehen ist, wird in der Regel als unbeachtlich zurückgewiesen. Auch die Staatsanwaltschaften verfolgen meist gegenüber diesen Geschäftsmanipulationen gar keine,

gemeinlicher Elemente. Es sei deshalb jedermann gewarnt, sich mit derartigen Automatenfirmen in Geschäfte ein- zulassen.

Der Impfwang.

M. Des Oberverwaltungsgericht hatte sich mit der viel umstrittenen Frage zu beschäftigen, ob Eltern gezwungen werden können, ihre Kinder zur Impfung vorzuführen.

Ein Buchhändler S. hatte sich geweigert, seine 1903 ge- borene Tochter impfen zu lassen. Er erhielt darauf eine Verfügung, durch welche ihm angeordnet wurde, daß seine Tochter unter Anwendung von Zwang zur Impfung gezwungen werden würde, falls er seine Tochter nicht binnen einer bestimmten Frist impfen lassen würde. Nach freistufiger Beschwerde erhob S. Klage beim Oberverwal- tungsgesicht und suchte nachzuweisen, daß nach dem Impf- gesetz eine zwangsweise Impfung nicht angeordnet werden könne. Das Oberverwaltungsgericht wies jedoch die Klage ab und führte u. a. aus, abgesehen davon, daß die Eltern wiederholt bestraft werden können, wenn sie ihre Kinder nicht impfen lassen, sei die Polizeibehörde auch be- fugt, u. mittelbaren Zwang zur Durchführung des Impfgesetzes zur Anwendung zu bringen.

Durch das Impfgesetz sei der Impfwang eingeführt worden. Ein Zwang finde nur dann nicht statt, wenn es sich um kranke Kinder handle, deren Leben oder Gesundheit durch die Impfung gefährdet werden würde. Der Impf- zwang bestche auch nur für Kinder, nicht für erwachsene Personen.

Preisliste.

Für die zweite Hälfte des Monats Januar wurden folgende Preise gezahlt für 1 Kilogramm Fleisch: Halle 1,68 Mk., Magdeburg 1,75 Mk., Erfurt 1,54 Mk.; für Kalbfleisch: Halle 1,84 Mk., Magdeburg 1,92 Mk., Erfurt 1,46 Mk.; für Hammelfleisch: Halle 1,78 Mk., Magdeburg 1,80 Mk., Erfurt 1,60 Mk.; für Schweinefleisch: Halle 1,84 Mk., Magdeburg 1,82 Mk., Erfurt 1,70 Mk.

Gewalttätige Einbrecher.

Gestern wurde in der Holzhandlung von Weismann & Sohn, Thüringenstr. 7, ein Einbruchdiebstahl verübt. Die Diebe verschafften Breiter zu stehlen, wurden aber von einem hinzutretenden Arbeiter überfaßt. Sie griffen ihn jedoch sofort tödlich an und flüchteten in der Dunkelheit, unter Zurücklassung eines Hand- wagens, unerkannt.

Im Auto quer durch Afrika.

Bis bereits mitgeteilt, ist es dem Automobilklub Sachsen-Anhalt e. B. gelungen, den Sächsisch- Thüringischen Vereins für Luftschifffahrt, Seifen- u. a. S., und des Deutschen Flottenvereins, Ortsgruppe Halle a. S., den 21. Februar c., abends 8 Uhr im großen Saale des „Wintergartens“ für seinen hochinteressanten Vortrag „Durch- querung Afrikas im Automobil“ zu gewinnen.

Dieser Vortrag, für den an anderen Orten hohe Ein- trittspreise bis zu 5 Mk. erhoben worden sind, wird den Mitgliedern der oben genannten 3 Vereine zum kostenlosen Besuch geboten. Es dürfte sich daher niemand diesen ge- nußreichen Abend verlagen.

Die Nichtmitglieder, welche Interesse an Automobil- oder Luftschifffahrt haben, werden, soweit dies anständig ist, Eintrittsgeld kostenlos im Banquett Saal, S. F. Lehmann n. B., bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Kasper, Poststr. 6, und bei Herrn Leo Lewin, Mühlweg 10 bezw. Schmeerstr. 20, ab- gegeben.

Der Bau-Ausschuß für das 9. Thüringer Kreisfest in Halle

entfiehlt gestern unter dem Vorsitz des Herrn Baurat F. A. H. über die Ausgestaltung der Portalanlagen auf dem Festplatz hinter Kasino II. Eingegangen waren 7 Ent- würfe, von denen diejenigen der Herren: Stadtbaumeister S. u. a. u. a. S. und Maurermeister F. Pfeiffer die meisten Stimmen fanden. Zur Ausführung ausgewählt wurde der Entwurf des Herrn Bauingenieur S. u. a. S., der ein prächtig und reichhaltig gestaltetes Portal-Portal mit zwei Eingängen zeigt, welche rechts und links von schmuck- vollen flankiert wird. Links sind Post-, Polizei- und Feuer- wehr untergebracht, rechts die Räume für Wirtschafts-, Ord- nungs- und Preis-Ausschuß. Das Ganze wird mit einem reichlichen Fliesen- und Girlandenschilder äußerst festlich und stimmungsvoll auf die Festbesucher einwirken. Schließlich wurde noch bekannt gegeben, daß die Verträge für den Bau der Halle, die 5000 Personen fassen wird, nunmehr abgeschlossen sind.

Goldene Hochzeit.

In vollster Rüstigkeit begehen am heutigen Tage der Rentier, früherer Kaufmann Herr Ernst S. H. mit seiner Gemahlin das goldene Hochzeitjubiläum. Die Einsegnung nahm Herr Pastor Richter vor. Die Feier selbst findet im engen Familienkreise statt.

Antitrittsvorlesung eines Hallensers.

Herr Dr. med. J. H. Thiemann aus Halle hat am Donnerstag mittag 12 Uhr in der Aula der Universität eine Antitritts- vorlesung über Leistungen der Königsstrahlen auf dem Gebiete der Chirurgie.

Am die Halleische Universitätsbibliothek wurde Herr Dr. Weigenborn, Bibliothekar in Göttingen, verlost.

Zur Erlangung der Doktorwürde in der Medizin und Chirurgie trat in der Aula der vereinigten Friedrichs- Universitäten Herr Franz Schönbeger aus Danzig seine Inaugural-Dissertation „Ueber Tetanus und seine Behand- lung mit Tetanusantitoxin“, desgleichen zu demselben Zwecke Herr Werner Domastn, approb. Arzt aus Danzig, seine Inaugural-Dissertation „Ueber äußere Ursachen der Epilepsie“ öffentlich vor. Auf Grund seiner Inaugural-Differ- entiation „Über die Moralphilosophie“ wurde Herr Karl Johann v. Wolf aus Jellin in Lindland von der philo- sophischen Fakultät der Universität die Doktorwürde ver- liehen.

Bei Verapachtung der Jagd in den nächsten gemein- schaftlichen Jagdbezirken 1, 2, 3, 4 und 5 am 9. Februar 1910 sind zu geringe Gebote abgegeben worden, daß der Zuschlag nur den Bietern auf die Bezirke 3 und 4 erteilt werden konnte. Geboten wurden für den 1. Jagdbezirk, ca. 255





